

Die wichtigsten Fragen zur Reform des Stiftungsrechts

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2023 in Kraft

Die strafrechtliche Rechtsprechung zu
Klimaaktivisten

ChatGPT und New Bing: auch für
Assistenzen ein nützliches Hilfsmittel

Klasse statt Masse: Promotion,
Fachanwalt und LL. M. im Vergleich

... und weitere Beiträge

REFORM



Partnerunternehmen

Juristische Fachseminare
INSTITUT FÜR ANGEWANDTES RECHT



RA-MICRO

schweitzer
Fachinformationen

juris

 Wolters Kluwer

 Fachseminare
von Fürstenberg

VARIO
LEGAL

Wie werde ich als Einzelanwältin oder Einzelanwalt erfolgreich?



Im Überblick:

- Praxistipps für die erfolgreiche Digitalisierung
- Strategien für Mandantengewinnung und Marketing
- Erfahrungsberichte

[Kostenlos downloaden](#)



▶ AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Die wichtigsten Fragen zur Reform des Stiftungsrechts. Diese Änderungen treten am 1. Juli 2023 in Kraft

Von Dr. Metin Konu..... 3



▶ AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Die strafrechtliche Rechtsprechung zu Klimaaktivisten. Elf Entscheidungen im Überblick

Von Detlef Burhoff 6



▶ KANZLEIPRAXIS

ChatGPT und New Bing: auch für Assistenzen im Anwaltssekretariat ein nützliches Hilfsmittel. Einsatzmöglichkeiten, Prompts und Grenzen

Von Carmen Wolf 11



▶ KARRIERE

Klasse statt Masse: Zusatzqualifikationen als Sprungbrett: Doktor-, Fachanwaltstitel und LL. M.-Abschluss im Vergleich

Von Dr. Anja Schäfer & Dr. Katarzyna Pekala-Speer 16



▶ KANZLEIPRAXIS

Drei Fragen zu... „Innovative Rechtsberatung“: Ein Leitfaden für Wirtschaftskanzleien

Interview mit Dr. Anette Schunder-Hartung 21



▶ KANZLEIFÜHRUNG

Zeige mir Deine Website und ich sage Dir, wer sich bei Dir bewirbt. Oder: Wie ziehen Sie im Recruiting Ihre Wunschmitarbeitenden an?

Von Christiane Jakobus 24





Die wichtigsten Fragen zur Reform des Stiftungsrechts

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2023 in Kraft

Von Dr. Metin Konu

Am 1. Januar 1900 trat das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in Kraft, damit auch die Grundzüge und Wesensmerkmale einer Stiftung (§§ 80 ff. BGB a.F.). Regelungen zu Stiftungen finden sich in den §§ 80 bis 87 BGB sowie in 16 Landesstiftungsgesetzen, welche die Stiftungsaufsicht regeln und darüber hinaus auch die grundlegenden Vorschriften aus dem BGB ergänzen. Demnach bestehen länderspezifische und bundesuneinheitliche Regelungen auf Kosten der Rechtssicherheit.

Das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts aus dem Jahr 2002 hat lediglich die Grundstruktur des Stiftungsrechts dahingehend geändert, dass es die gesetzlichen Voraussetzungen betreffend die Erlangung der Rechtsfähigkeit einheitlich und

abschließend regelt. Mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2013 wurde insbesondere die Haftung von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern von Vereinsorganen (§ 31a BGB), die über § 86 Satz 1 BGB auch für Stiftungen anwendbar ist, beschränkt. Ferner wurde durch § 80 Abs. 2 Satz 2 BGB eine gesetzliche Grundlage für eine Verbrauchsstiftung geschaffen.

Vereinheitlichung des Stiftungsrechts

Durch das am 22. Juli 2021 verkündete Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts soll der Rechtsrahmen umgestaltet und die bisher in den Landesstiftungsgesetzen befindlichen Regelungen in das BGB (§§ 80 bis 88 BGB n.F.) überführt werden.

Das neue Stiftungsrecht tritt mit Ausnahme der Regelungen zum neuen Stiftungsregister am 1. Juli 2023 in Kraft. Letzteres wird erst zum 1. Januar 2026 in Kraft treten. Nachfolgend sollen die wichtigsten am 1. Juli 2023 in Kraft tretenden Neuerungen aufgezeigt werden.

Die Reform

1. Ändert sich alles?

Wie bereits angedeutet, beabsichtigt der Gesetzgeber mit der Reform nicht die vollständige Absage an das bisherige Stiftungsrecht. Vielmehr werden durch die Reformvorschriften viele bislang geltende un-

geschriebene Rechtsgrundsätze nunmehr ausdrücklich im BGB kodifiziert.

Prominente Beispiele für fest etablierte Grundsätze, für die jedoch eine allgemeingültige Vorschrift fehlte, sind etwa die (a) Business Judgement Rule, (b) die satzungsmäßige Beschränkung der Haftung von Organmitgliedern und (c) der Umgang mit Umschichtungsgewinnen.

a) Business Judgement Rule

Auch für Stiftungen wird die aus dem Aktienrecht allgemein bekannte „Business Judgement Rule“ eingeführt. Hiernach liegt eine Pflichtverletzung eines Organmitglieds nicht vor, wenn dieses bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln. Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen vor, so kommt eine Haftung des betreffenden Organmitglieds nicht in Betracht. Zwar ist die Einfügung dieser Regelung auch im Stiftungsrecht zu begrüßen. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, warum diese Vorschrift nicht im Vereinsrecht eingefügt wurde, da das Gesetz an wenigen weiteren Stellen des neuen Stiftungsrechts weiterhin mit der Verweisteknik auf das Vereinsrecht arbeitet.

Satzungsmäßige Beschränkung der Haftung von Organmitgliedern

Gemäß § 84a Abs. 1 Satz 3 BGB n.F. kann die Haftung für Pflichtverletzungen von Organmitgliedern durch die Satzung beschränkt werden. Die Haftung kann auch bei haupt-

amtlichen Organmitgliedern auf grob fahrlässig oder vorsätzlich begangene Pflichtverletzungen beschränkt werden. Möglich ist auch eine betragsmäßige Begrenzung der Haftung von Organmitgliedern.

c) Vermögenserhalt – Umgang mit Umschichtungsgewinnen

Gemäß § 83b Abs. 2 BGB n.F. gehören zum Grundstockvermögen das der Stiftung gewidmete Vermögen, das der Stiftung zugewendete Vermögen – soweit es vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung) – und das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde. § 83c Abs. 1 Satz 1 BGB n.F. schreibt vor, dass das Grundstockvermögen ungeschmälert zu erhalten ist. Ob das Grundstockvermögen in seinem nominellen, realen oder gar gegenständlichen Wert zu erhalten ist, lässt der Gesetzgeber unbeantwortet. Vielmehr verweist er in der Gesetzesbegründung darauf, dass diese Frage im jeweiligen Einzelfall mit Blick auf die konkrete Stiftung und die bestehenden Anlagemöglichkeiten für das Grundstockvermögen der Stiftung beantwortet werden muss. Hiermit wird insbesondere auch die Anknüpfung an den Stifterwillen ermöglicht.

Mit der Regelung in § 83c Abs. 1 Satz 3 BGB n.F. sorgt der Gesetzgeber für Klarheit darüber, wie mit Umschichtungsgewinnen umzugehen ist. Bislang war umstritten, ob Umschichtungsgewinne für die Zweckverwirklichung verwendet werden konnten oder ob sie dem Grundstockvermögen zugeführt werden müssen. Nach der neuen Regelung dürfen Umschichtungsgewinne für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, sofern die Stiftungssatzung

keine Einschränkungen vorsieht und die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.

2. Sind Satzungsänderungen nun vereinfacht möglich?

Bislang enthält das BGB keine Regelung für Satzungsänderungen durch Organmitglieder. Die Länder sehen in ihren Stiftungsgesetzen daher Regelungen vor, die unterschiedlicher nicht sein könnten. Mit § 85 BGB n.F. werden künftig die rechtlichen Freiheiten im Hinblick auf Satzungsänderungen durch Organmitglieder im Wege eines Dreischichtsystems normiert.

1. Zweckänderungen bzw. Zweckbeschränkungen sind möglich, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd oder nachhaltig erfüllt werden kann oder der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet. Ersteres liegt gemäß § 85 Abs. 1 Satz 2 BGB n.F. insbesondere vor, wenn eine Stiftung keine ausreichenden Mittel für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks hat und solche Mittel in absehbarer Zeit auch nicht erwerben wird. Sofern diese Voraussetzungen vorliegen und die beabsichtigten neuen oder beschränkten Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllt werden können, kann eine auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftung auch durch Satzungsänderung in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt werden.

2. Zweckänderungen und Änderungen von prägenden Bestimmungen der Stiftungsverfassung sind möglich, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich

ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Was unter prägenden Bestimmungen zu verstehen ist, erläutert der Gesetzgeber anhand von Regelbeispielen. Als prägend anzusehen sind Bestimmungen über den Namen, den Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung und über die Verwaltung des Grundstockvermögens.

3. Weitere Satzungsänderungen, die nicht unter die vorgenannten Varianten fallen, sind möglich, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient.

Diese Änderungsbefugnisse kann der Stifter im Stiftungsgeschäft gegenüber den Stiftungsorganen ausschließen, beschränken oder vereinfachen. Abweichende Satzungsbestimmungen sind jedoch nur wirksam, wenn der Stifter Inhalt und Ausmaß der Änderungsermächtigung hinreichend bestimmt festlegt, § 85 Abs. 4 BGB n.F.

Diese Regelung zeigt, dass Bestandsstiftungen, deren Satzungen keine Änderungsermächtigungen enthalten, solche

auch nicht nachträglich einführen können. Um eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung handelt es sich hierbei nicht, da diese Regelung an der bisher geltenden Rechtslage nichts ändert.

3. Können kleine Stiftungen von der Reform profitieren?

Grundsätzlich unterscheiden die neuen Regelungen nicht zwischen kleinen und großen Stiftungen. Nichtsdestotrotz gibt es Neuerungen, die insbesondere kleinen oder mittelständischen Stiftungen zugutekommen können. So erfährt das Stiftungsrecht beispielsweise eine äußerst transparente und ausführliche Ausgestaltung im Hinblick auf Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen (§§ 86 ff. BGB n.F.).

Eine übertragende Stiftung geht nach dem Vorbild einer Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf eine übernehmende Stiftung über. Die übertragende(n) Stiftung(en) erlischt bzw. erlöschen ohne einen Auflösungs- und Liquidationsprozess.

Fazit / Tipp

Insgesamt halten sich spürbare Neuerungen durch die Reform in Grenzen. Überwiegender Anlass für den Gesetzgeber war die Klarstellung und vor allem bundesweite Vereinheitlichung des Stiftungsrechts. Gleichwohl sollten Stiftungen prüfen, ob die Regelungen in der Satzung auch nach Geltung des neuen Gesetzes dem Willen des Stifters entsprechen oder ob eine Modernisierung/Anpassung einzelner Regelungen in der Satzung erforderlich ist.

Mit kollegialen Grüßen

Metin Konu

Dr. Metin Konu



Dr. Metin Konu

ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und Partner der Kanzlei Menold Bezler. Er ist spezialisiert auf die Beratung rund um Stiftungs- und Vereinsrecht, Gemeinnützigkeitsrecht und Gesellschaftsrecht. Er verfügt über große Erfahrung, insbesondere in der Beratung von Stiftungen und kommunaler Unternehmen.

 menoldbezler.de



juris

KANN ICH ZUM BERUFSSTART
EINFACH AN ALLES DENKEN?

JA. MIT JURIS.



Jetzt hier Produkte auswählen und juris 30 Tage kostenfrei nutzen.

juris.de Wissen, das für Sie arbeitet.



Die strafrechtliche Rechtsprechung zu Klimaaktivisten

Elf Entscheidungen im Überblick

Von Detlef Burhoff

Klimaschutz ist in aller Munde. Und auch die Frage: Tun wir genug für Klimaschutz? Die aktuellen Protestaktionen derjenigen, die diese Frage mit „Nein“ beantworten würden, verlaufen nicht immer friedlich. Wie diese

Aktionen strafrechtlich einzuordnen sind, ist in der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt. Es liegt bislang weder verfassungsrechtliche noch höchstrichterliche Rechtsprechung vor.

Wir stellen Ihnen in diesem Überblick aber schon einmal die bisher bekannt gewordene Instanzrechtsprechung vor. Die Liste folgt dem Instanzenzug. Sie enthält eine kurze Sachverhaltsdarstellung und dann die Leitsätze der jeweiligen Entscheidung.

1.	OLG Celle, Beschl. v. 29.7.2022 - 2 Ss 91/22
Sachverhalt	Der Angeklagte hat im Sommer 2021 jeweils absichtlich die Fassade des Zentralgebäudes der Leuphana Universität mit Wandfarbe verunstaltet und folgende Worte auf die Fassade gesprüht: „Leuphana divest: Kohle aus Nord/LB“. Der Universität ist dadurch ein Schaden in Höhe von 1.640,25 Euro bzw. 11.377,89 Euro für die Beseitigung der Verunstaltungen entstanden. Das AG Lüneburg (vgl. AG Lüneburg, Urt. v. 12.4. 2022 – 15 Ds 186/21) hat den Angeklagten wegen Sachbeschädigung (§ 303 StGB) verurteilt. Seine Revision hatte beim OLG keinen Erfolg.
Leitsatz	1. Ein tatbestandliches Verhalten (hier: Sachbeschädigung), durch das der Täter bezweckt, auf die Gefahren des Klimawandels aufmerksam zu machen und die Politik zu Maßnahmen zu deren Abwehr zu veranlassen, ist weder vor dem Hintergrund des allgemeinen rechtfertigenden Notstands gemäß § 34 StGB, noch als „ziviler Ungehorsam“ gerechtfertigt. 2. Eine strafrechtliche Rechtfertigung der Begehung einer Tat, die allein dazu dient, in einer Angelegenheit von wesentlicher allgemeiner Bedeutung, insbesondere zur Abwendung schwerer Gefahren für das Allgemeinwesen, auf den öffentlichen Meinungsbildungsprozess einzuwirken oder die Politik zu einem bestimmten Handeln zu veranlassen („ziviler Ungehorsam“), ist ausgeschlossen.

2. OLG Düsseldorf, Urt. v. 21.9.2022 - 4 RVs 48/22	
Sachverhalt	Der Angeklagte und weitere Personen hatten sich als „Aktion Lebenslaute“ zusammengeschlossen, um gemeinsam gegen den Braunkohletagebau zu demonstrieren. In Ausübung dessen betreten der Angeklagte und seine gesondert verfolgten 52 Mittäter und Mittäterinnen am frühen Morgen eines Tages im Jahr 2021 ein Braunkohlentagebaugelände, indem sie über die „Rampe X“ den Erdwall, der das Tagebaugelände umgab, überwandten. Auf dem Tagebaugelände musizierte die Gruppe gemeinsam vor einem mitgeführten „Anti-Kohle“-Banner. Kurz darauf trafen Polizeibeamte ein. Deren Aufforderung, sich auszuweisen und das Tagebaugelände zu verlassen, entsprachen sie widerstandslos. Die Staatsanwaltschaft hat dem Angeklagten einen Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) vorgeworfen. Das AG Mönchengladbach-Rheydt hat von diesem Vorwurf freigesprochen (vgl. Ziffer 10). Das OLG hat aufgehoben und zurückverwiesen.
Leitsatz	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es kann offenbleiben, ob aus den Grundrechten des Täters unmittelbar eine Rechtfertigung oder ein Entschuldigungsgrund hergeleitet werden kann. 2. Ein strafbarkeitsausschließender Vorrang durch die Betätigung von Grundrechten kann jedenfalls nur dann gegeben sein, wenn für den Täter keine andere effektive Möglichkeit bestanden hat, seine Grundrechte straffrei auszuüben.
3. OLG Köln, Beschl. v. 26.8.2016 – 1 RVs 186/16	
Sachverhalt	Der Angeklagte hat sich 2014 an einem sog. Aktionstag von Klimaaktivisten beteiligt. Um seinen Unmut gegen die Braunkohleförderung und -verbrennung im Rheinischen Revier zum Ausdruck zu bringen, betrat er unweit eines Kohlebunkers die Gleise der Privatbahnstrecke der S AG, die den von dieser betriebenen Tagebau mit den ebenfalls von ihr betriebenen Kraftwerken und Brikettfabriken im Landkreis verbindet. Von unbekannt gebliebenen Personen aus dieser Gruppe wurde zunächst an zwei Stellen der Gleisschotter auf einem kurzen Gleisstück der Gleisanlagen beseitigt. Nach dieser sog. Ausschotterung kettete sich der Angeklagte derart an ein Gleis an, dass seine Arme innerhalb eines Stahlrohres gefesselt waren und die eingesetzten polizeilichen Kräfte den Angeklagten zunächst von den Gleisen nicht entfernen konnten. Durch die Ankettung des Angeklagten wurde der Schienen- und Bahnverkehr der S behindert. Das AG Jülich und das LG Aachen haben den Angeklagten wegen Störung öffentlicher Betriebe (§ 316b StGB) verurteilt. Die Revision hatte keinen Erfolg.
Leitsatz	<ol style="list-style-type: none"> 1. Private Anlagen genießen den Schutz des § 316b Abs. 1 Nr. 2 StGB, wenn sie der öffentlichen Versorgung dienen, d. h. ein bestimmtes Gebiet regelmäßig beliefern. 2. Ein „Verändern“ im Sinne des § 316b StGB setzt keinen beschädigenden Eingriff in die Sachsubstanz voraus, sondern liegt bereits dann vor, wenn ohne Einwirkung auf die Substanz der Anlage der bisherige Zustand durch einen anderen ersetzt und hierdurch deren Funktionsfähigkeit gemindert wird. Einen solchen Eingriff stellt auch das Anketten an eine Gleisstrecke dar.
4. LG Berlin, Beschl. v. 21.11.2022 – 534 Qs 80/22	
Sachverhalt	Der Angeschuldigten wird vorgeworfen, sich am Morgen des 23.6.2022 im Rahmen der Straßenblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ auf die Fahrbahn einer Straßenkreuzung in Berlin gesetzt zu haben, um Fahrzeugführende bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Zudem soll die Angeschuldigte ihre rechte Hand mit Sekundenkleber auf die Fahrbahn geklebt und dadurch die von ihr erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade erschwert haben. Das AG Tiergarten (AG Tiergarten, Beschl. v. 5.10.2022 – ([303 Cs] 237 Js 2450/22 [202/22)) hat die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt (vgl. Ziffer 10). Das LG hat die Anklage wegen Nötigung (§ 240 StGB) und Widerstand (§ 113 StGB) zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet.
Leitsatz	Beim Festkleben mit der Hand auf einer Fahrbahn im Rahmen einer Straßenblockade, um Fahrzeugführer bis zur Räumung der Blockade an ihrer Weiterfahrt zu hindern, besteht hinreichender Tatverdacht hinsichtlich Nötigung und Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte.

5.	LG Berlin, Urt. v. 18.1.2023 - 518 Ns 31/22
Sachverhalt	Der Angeklagte hat sich im Februar 2022 mit elf weiteren Aktivisten der Gruppe „Letzte Generation“ im Bereich einer Zufahrt zur Stadtautobahn A 100 in Berlin-Moabit „nur“ auf die Fahrbahn gesetzt, während zwei andere Demonstranten sich auf der Fahrbahn mit Sekundenkleber festgeklebt hatten. Das AG Tiergarten hat ihn wegen Nötigung verurteilt. Die Berufung dagegen ist ohne Erfolg geblieben.
Leitsatz	Die Sitzblockade eines sog. Klimaaktivisten ist grundsätzlich als verwerflich i. S. d. § 240 Abs. 2 StGB anzusehen und insbesondere nicht durch die in Art. 8 Abs. 1 GG geschützte Versammlungsfreiheit, deren Prüfungsmaßstab allein maßgeblich ist, gerechtfertigt. Es ist eine Prüfung der Zweck-Mittel-Relation vorzunehmen. Entscheidend zu berücksichtigen ist im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung vor allem das Gewicht des gewaltsamen Eingriffs in die Rechte Dritter, die von den Tätern zu Objekten ihrer Selbstdarstellung gemacht werden.
6.	LG Bremen, Beschl. v. 22.6.2021 – 2 Qs 213/21
Sachverhalt	Im April 2021 führten mehrere Klimaaktivisten der Gruppierung Extinction Rebellion in Bremen und im Umland koordinierte Protestaktionen durch, mit denen sie auf die Notwendigkeit einer Verkehrswende aufmerksam zu machen. Diese Aktionen richteten sich allesamt gegen den Individualverkehr. Der Verkehr im Bereich zweier Autobahnabfahrten wurde gestört, indem sie sich mit Transparenten über mehrere Stunden auf der Fahrbahn aufhielten und Schilderbrücken besetzten, an denen sie (wie auch an einigen anderen Straßenschildern) Transparente anbrachten. Bei dieser Aktion soll der Beschuldigte an dem Versuch beteiligt gewesen sein, einen Fahrzeugführer an der Weiterfahrt zu hindern. Gegen den Beschuldigten wurde ein Strafverfahren wegen Nötigung (§ 240 StGB) eingeleitet, in dem eine Durchsuchung beim Beschuldigten beantragt wurde. Das AG Bremen hat den Antrag mit dem AG Bremen, Beschl. v. 18.5.2021 – 92b Gs 448/21 (225 Js 25762/21) abgelehnt. Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft hatte keinen Erfolg.
Leitsatz	1. Bei der Prüfung, ob in den Fällen der Verkehrsstörung aus Klimaschutzgründen eine verwerfliche Mittel-Zweck-Relation gem. § 240 Abs. 2 StGB vorliegt, kommt dem Anliegen der Klimaaktivisten, auf die Notwendigkeit des Klimaschutzes hinzuweisen – gerade auch mit Bezugnahme auf den Individualverkehr – ein erhebliches Gewicht in der zu treffenden Abwägung zu. 2. Es ist eine Abwägungsentscheidung zwischen den Rechtsgütern der Betroffenen, der Fortbewegungsfreiheit der Autofahrer und der Versammlungsfreiheit der Aktivisten unter Bezugnahme auf die soziale Gewichtigkeit des verfolgten Anliegens sowie dem Grad der festzustellenden Einschränkungen der Verkehrsteilnehmer vorzunehmen. Dabei ist die Schwere des Eingriffs in die Rechte der betroffenen Fahrzeugführer und die Gefährlichkeit des Eingriffs für Dritte zu bewerten.

7.	AG Eschweiler, Urt. v. 4.12.2019 – 32 Ls 49/18
Sachverhalt	<p>Der Angeklagte und Mitangeklagte haben sich im November 2017 mit einem Dreibein auf zwei Förderbändern, mit denen Braunkohle einem Braunkohlekraftwerk zugeführt werden konnte, verankert. Nachdem Mitarbeiter des Kraftwerks die Personen entdeckten, wurden die Förderbänder abgeschaltet, um sowohl Verletzungen der Personen als auch Schäden an der Anlage zu verhindern. Die Mitarbeiter benachrichtigten die Polizei. Im Rahmen des folgenden Einsatzes wurden die Angeklagten durch Polizeibeamte aufgefordert, das Werksgelände zu verlassen. Dieser Aufforderung sind sie nicht nachgekommen.</p> <p>Das AG hat die Angeklagten wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) verurteilt.</p>
Leitsatz	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Angeklagten können sich nicht auf Notwehr bzw. Nothilfe im Sinne der § 32 StGB bzw. § 227 BGB berufen, da lediglich eine Sachgefahr in Betracht kommt und kein gegenwärtiger Angriff eines Menschen auf Rechtsgüter der Angeklagten oder Dritter vorliegt. Auch wenn das Kraftwerk von Menschen betrieben und geleitet wird, handelt es sich vorliegend um eine Sachgefahr, die von den Schadstoffen im Rahmen der Verbrennung von Braunkohle zu Tage tritt. 2. Die Angeklagten können sich auch nicht auf einen rechtfertigenden Notstand gemäß § 34 StGB bzw. § 228 BGB berufen. Zwar hat der Klimawandel schon jetzt konkrete Auswirkungen auf die Menschheit. Es fehlt allerdings an der Eignetheit der Kraftwerksbesetzung, denn es handelt sich um eine rein politisch motivierte Symboltat, weshalb sich die Angeklagten bei einer zeitlichen Behinderung des Betriebs des Kraftwerks nicht auf eine dauerhafte Verhinderung einer Gefahrenlage berufen können.
8.	AG Flensburg, Urt. v. 7.11.2022 - 440 Cs 107 Js 7252/22
Sachverhalt	<p>Dem Eigentümer eines Grundstücks ist für die Bebauung eines Waldabschnitts mit einem Hotel eine Baugenehmigung erteilt worden, wofür die Rodung von weiten Teilen des Baumbestandes vorgesehen war. Anfang Januar 2020 begaben sich ungefähr 20 Menschen auf das Privatgrundstück der Immobiliengesellschaft und errichteten in dem zugehörigen Waldabschnitt mehrere Baumhäuser. Im Februar 2021 wurden wesentliche Teile des Grundstücks vollständig mit Bauzäunen umstellt, um mit der Rodung zu beginnen. Unter den Anwesenden war an diesem Morgen der Angeklagte, der nach der Umzäunung des Gebiets noch drei Tage lang auf einem Baum verweilte, um die Fällung zu verhindern.</p> <p>Das AG hat den Angeklagten vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) freigesprochen.</p>
Leitsatz	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstands gemäß § 34 StGB sind im Licht der sich sowohl aus der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG ergebenden als auch auf die Grundrechte des Grundgesetzes stützende und damit wechselseitig normativ verstärkten Bedeutung der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Klimaschutz auszulegen. 2. Die mit den Folgen des Klimawandels verbundenen Risiken bilden aktuell eine gegenwärtige Gefahr im Sinne des § 34 StGB. 3. Unter verfassungsrechtlich gebotener Berücksichtigung der hohen Wertigkeit des Klimaschutzes sind im Rahmen der Prüfung der Erforderlichkeit der Handlung im Sinne des § 34 StGB sowohl hohe Anforderungen an die objektiv gleiche Eignung von Handlungsalternativen zu stellen als auch dem Täter ein begrenzter Einschätzungsspielraum bei seiner ex ante erfolgenden Beurteilung einer gleichen Eignung einzuräumen.
9.	AG Heilbronn, Urt. v. 6.3.2023 - 26 Ds 16 Js 4813/23
Sachverhalt	<p>Die Angeklagten haben an einer bundesweiten Protestaktion in Form einer Straßenblockade der „Letzten Generation“ teilgenommen. In Ausführung dieses Planes blockierten sie eine mehrspurige Straße und setzten sich in einer Reihe auf die drei Richtungsfahrbahnen. Zwei Angeklagte befestigten jeweils eine Hand mittels Kleber auf dem Asphalt, sodass die Angeklagten beim Heranfahren von Kraftfahrzeugen nicht ausweichen konnten, um zugleich die Einsatzkräfte für eine nicht unerhebliche Zeit an einer Räumung zu hindern, und die auf der Neckarsulmer Straße stadteinwärts am Verkehr teilnehmenden Kraftfahrzeugfahrer während der Dauer der Blockadeaktion von der Weiterfahrt abzuhalten. Durch dieses Vorgehen wurden mindestens drei Verkehrsteilnehmer an der Weiterfahrt gehindert.</p> <p>Das AG hat wegen Nötigung (§ 240 StGB) verurteilt.</p>

Leitsatz	<p>1. Keine Gewalt i. S. d. § 240 StGB ist die „bloße Anwesenheit“ von Demonstranten auf der Fahrbahn, soweit sie sich nur als psychische Hemmung auf die anhaltenden Fahrer auswirkt, die Demonstranten nicht zu überfahren. Ab der „zweiten Reihe“ der anhaltenden Fahrer wirkt aber nicht nur die psychische Hemmung, sondern auch die in erster Reihe bzw. davorstehenden Fahrzeuge als physische Sperre.</p> <p>2. Zur Verwerflichkeit einer Straßenblockade i. S. von § 240 Abs. 2 StGB.</p> <p>3. Auch wenn man den Klimawandel als eine gegenwärtige Gefahr einstuft, ist eine Straßenblockade dennoch weder ein erforderliches noch angemessenes Mittel zur Gefahrenabwehr im Sinne des § 34 StGB.</p> <p>4. Wenn ein Angeklagter glaubhaft angibt, von strafrechtlichen Sanktionen nicht davon abgehalten zu werden, gleichgelagerte Straftaten zu begehen, liegen besondere Umstände in der Persönlichkeit des Angeklagten vor, die zur Einwirkung auf ihn die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe gemäß § 47 Abs. 1 StPO auch unter Berücksichtigung des Übermaßverbotes unerlässlich machen.</p>
-----------------	---

Abweichungen

10.	AG Mönchengladbach-Rheydt, Urt. v. 14.3.2022 - 21 Cs-721 Js 44/22-69/22
Sachverhalt	Siehe Ziffer 2
Leitsatz	Es kann aus den Grundrechten des Täters unmittelbar eine Rechtfertigung oder ein Entschuldigungsgrund hergeleitet werden (hier: für Hausfriedensbruch).
11.	AG Tiergarten, Beschl. v. 5.10.2022 – (303 Cs) 237 Js 2450/22 (202/22)
Sachverhalt	Siehe bei Ziffer 4
Leitsatz	<p>1. Sitzblockaden durch Klimaaktivisten der „Letzten Generation“ erfüllen nicht den Tatbestand des Widerstandleistens und/oder der Nötigung.</p> <p>2. Die nach der Rechtsprechung des BVerfG vorzunehmende Abwägung führt dazu, dass Mittel-Zweck-Relation nicht verwerflich i. S. v. § 240 Abs. 2 StGB ist, und zwar ggf. auch nicht für die sog. „Zweite Reihe“.</p>

Mit kollegialen Grüßen



Detlef Burhoff



Detlef Burhoff,

Rechtsanwalt und RiOLG a. D., ist Herausgeber, Autor oder Mitautor einer Vielzahl von

Fachbüchern aus den Bereichen Strafrecht, Verkehrsrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht sowie der Rechtsanwaltsvergütung. Daneben ist er Herausgeber von Fachzeitschriften zu den vorgenannten Themen (StRR und VRR) und unterhält die Internetseiten burhoff.de sowie blog.burhoff.de.

 burhoff.de

Der Reisekostenrechner für auswärtige Anwältinnen und Anwälte

Mehr Reisekosten abrechnen mit dem Reisekostenrechner von gerichtsbezirke.de!

Keine Zeit mehr für Recherche aufwenden

1. Sie wählen das betreffende Gericht aus
2. Unser Reisekostenrechner ermittelt die abrechenbaren Fahrtkosten für Sie



 **Jetzt Reisekosten berechnen**

  **Gerichtsbezirke.de**
Reisekosten als auswärtiger Anwalt einfach berechnen



©AdobeStock Koshiro

ChatGPT und New Bing Auch für Assistenzen im Anwaltssekretariat ein nützliches Hilfsmittel

Einsatzmöglichkeiten, Prompts und Grenzen

Von Carmen Wolf

ChatGPT & Co. sind derzeit „heiß diskutiert“: Man liest von Schulkindern und Studierenden, die sich ihre Hausarbeiten, Aufsätze oder Referate mit dem Tool generieren lassen, hört von den Möglichkeiten, sich mittels Künstlicher Intelligenz PowerPoint-Folien und Excel-Tabellen erstellen zu lassen und weiß – meist eher durch die private Nutzung – um KI-basierte Tools zur Bild-, Video- und Musikbearbeitung.

Da liegt doch die Frage gar nicht fern, ob und wie sich solche Tools (im Fokus hier: *ChatGPT* und *New Bing*) sinnvoll und insbesondere zeitsparend in den Arbeitsalltag von Anwaltskanzleien integrieren lassen, insbesondere im Anwaltssekretariat.

Um die Einsatzmöglichkeiten und die Grenzen zu erkennen, sind allerdings ein paar Informationen vorab notwendig.

Was sind die „gehypten“ Tools und wie arbeiten sie?

ChatGPT und *New Bing* sind „sprachbasierte Chatbots“, die so programmiert sind, dass sie in der Lage sind, eine menschenähnliche Kommunikation zu führen, also Antworten auf Fragen oder Anfragen zu generieren. Jedoch greifen diese Tools – anders, als man vermuten mag – nicht auf Daten und Fakten zurück, sondern wurden auf die Erkennung von Textmustern trainiert. Die Chatbots durchsuchen also bestehende Texte in:

- ▶ Onlineforen,
- ▶ Blogs,
- ▶ sozialen Medien,
- ▶ Zeitungsartikeln,
- ▶ (digitalen) Büchern,
- ▶ Wikipedia
- ▶ und was es sonst noch so im Internet gibt.

Aus diesen (ungeprüften) Quellen werden dann die Texte bzw. Antworten auf die gestellten Fragen oder Aufgaben erzeugt. Und hier stoßen die Tools an die ersten Grenzen: Ist das, was einmal irgendwann und irgendwo von irgendwem gepostet wurde, rechtssicher? Kann man sich also auf die Lösungsvorschläge verlassen? Nicht unbedingt! Was heißt das im Ergebnis?

Wenn Sie diese Tools nutzen, wissen Sie nicht, ob die Informationen aus glaubwürdigen Quellen stammen. Die Antworten können (teilweise) aus fehlerhaften Veröffentlichungen oder Fake-News generiert worden sein, denn Chatbots können nicht zwischen Wahrheit und Lüge unterscheiden. Das erzeugte Ergebnis kann also durchaus fehlerbehaftet oder unvollständig sein – und ist nicht immer auf dem aktuellen Stand: Während New Bing z. B. aktuelle Inhalte des Internets durchsucht, ist *ChatGPT* derzeit nur mit Inhalten bis 2021 trainiert, so dass neue Informationen erst gar keinen Einzug in die generierte Antwort finden (können).

Aber trotz dieser Einschränkungen sind die Tools bzw. Chatbots auch für das Anwaltssekretariat mehr als interessant, insbesondere für die Erstellung oder Optimierung von Texten, die keine spezielle Fachkompetenz oder Tiefe erfordern sowie für Beschreibungen oder Zusammenfassungen, wobei New Bing sogar unmittelbar über dem Eingabefenster die Möglichkeit bietet, den Unterhaltungsstil auszuwählen (kreativ, ausgewogen oder genau).

Nützliche Prompts für den Kanzleialltag

Beispiel 1:

Fragestellung/Aufgabe:

Bitte fertige ein Abwehrschreiben für eine gegen meinen Mandanten zu Unrecht gestellte Forderung in Höhe von 2.500,00 Euro laut Rechnung vom 13.03.2023 an, mit der Begründung, dass diese Forderung noch nicht fällig ist und weise die zugleich geltend gemachten Anwaltskosten zurück.

Antwort des Chatbots:

Sehr geehrte Damen und Herren, ich vertrete [Name des Mandanten] und habe Kenntnis von Ihrem Schreiben vom [Datum], mit dem Sie die Zahlung von [Betrag] Euro fordern. Diese Forderung weise ich namens und im Auftrag meines Mandanten zurück.

Die Forderung ist noch nicht fällig. Die Rechnung vom [Datum] ist erst am [Fälligkeitsdatum] fällig. Eine Zahlung vor diesem Termin werde ich nicht leisten.

Auch die zugleich geltend gemachten Anwaltskosten weise ich zurück. Diese sind nicht berechtigt und werden von meinem Mandanten nicht gezahlt. Ich bitte um Verständnis und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Beispiel 2:

Fragestellung/Aufgabe:

Ich habe ein Formulierungsproblem. Kannst Du mir bitte den nachfolgenden Text ordentlich aufsetzen?

Mein Mandant ist Hauseigentümer der Musterstraße 3 in Musterstadt. Schon seit einiger Zeit, besonders in den letzten Wochen, pinkeln die Besucher des Biergartens regelmäßig an dessen Hauswand, weil im Biergarten keine Toiletten stehen. Bitte stellen Sie das ab!

Antwort des Chatbots:

Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte mich namens und im Auftrag meines Mandanten über die Besucher Ihres Biergartens beschweren. Seit einiger Zeit haben wir festgestellt, dass die Besucher regelmäßig an die Hauswand unseres Mandanten in der Musterstraße 3 in

Der Countdown läuft

§15 FAO



Fachseminare
von Fürstenberg

SIE HABEN DIE WAHL:



VOR ORT

2 Tage – 15 Stunden

- Präsenzunterricht mit persönlichem Austausch
- Neue Kontakte knüpfen

– oder –



ONLINE

6 Blöcke à 2,5 Stunden

- Fortbildung wo Sie wollen
- Keine Reisezeit

Eine kostenfreie Stornierung ist bis 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung möglich.

Erbrecht
Handels- & Gesellschaftsrecht
Insolvenzrecht
Steuerrecht

Direkt anmelden!

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de/15-fao

Musterstadt urinieren, da im Biergarten keine Toiletten vorhanden sind.

Ich bitte Sie daher dringend, Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Problem zu lösen und die Besucher des Biergartens auf die Notwendigkeit hinzuweisen, öffentliche Toiletten zu benutzen.

Ich weise darauf hin, dass es eine Toilettenpflicht in der Gastronomie gibt. Die bereitgestellten Gäste-WCs müssen dabei nutzbar und leicht erreichbar sowie ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.

Ich hoffe auf eine schnelle Lösung des Problems und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Beispiel 3:

Fragestellung/Aufgabe:

Bitte fasse mir den Beschluss des BGH vom 17.11.2022 – IX ZB 17/22 zusammen.

Antwort des Chatbots:

Der Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 17.11.2022 - IX ZB 17/22 bezieht

sich auf den elektronischen Rechtsverkehr und die nachträgliche Darlegung und Glaubhaftmachung der Voraussetzungen einer Ersatzeinreichung eines Schriftsatzes. Weitere Details zu diesem Beschluss finden Sie auf der offiziellen Website des Bundesgerichtshofs ...

Dies sind nur drei kleine Beispiele, die aber bereits zeigen, was die Chatbots leisten können und welche Zeitersparnis damit verbunden sein kann.

Tipp:

Lassen Sie sich als ersten Test einfach einmal eine Rede, z. B. zum Thema „Jugend heute“ („Bitte schreibe mir eine Rede zum Thema Jugend heute“) generieren. Sie werden angesichts des Ergebnisses und der Geschwindigkeit überrascht sein, was die KI-basierten Tools alles leisten können.

„Kompass“ bei rechtlichen Problemen?

Aber nicht nur im Bereich der Textformulierung, -optimierung oder Zusammenfassung können die Chatbots eine schnelle und effiziente Unterstützung im

Anwaltssekretariat sein: Sie können darüber hinaus als „Kompass“ bei rechtlichen Problemen dienen, denn durch entsprechende Aufforderungen oder Fragen können z. B.

- ▶ Lösungsvorschläge zu rechtlichen Fragen generiert werden [„Welche Rechte hat man, wenn ...“]
- ▶ Schreiben/Schriftsatzteile analysiert und Antworten hierzu entworfen werden [„Analysiere bitte den folgenden anonymisierten Ausschnitt, ob dieser juristisch zutreffend ist und entwerfe eine Antwort unter Zitierung der einschlägigen Gesetzesvorschriften“],
- ▶ passende Rechtsprechung und Literaturhinweise gefunden werden [„Suche mir Rechtsprechung, die die/der Auffassung im nachfolgenden Text stützt/widerspricht“]

Aber Stopp! In den ersten Absätzen steht es „schwarz auf weiß“ geschrieben: Aus welchen Quellen die Antwort oder Lösung stammt, ist weder ersichtlich noch nachvollziehbar: Sie können sich also nicht auf

SIE BERATEN UND VERHANDELN

MIT GROSSEM EINSATZ.

WIR OPTIMIEREN IHRE PROZESSE

MIT DIGITALEN LÖSUNGEN.

Vertrauen Sie auf 25 Jahre Erfahrung: DATEV unterstützt Sie bei der Digitalisierung Ihrer Rechtsanwaltskanzlei – mit DATEV Anwalt classic, ergänzt um professionelle Lösungen rund um Fallbearbeitung, Kommunikation und Rechnungswesen. So bleibt mehr Zeit für das Wesentliche: beste Ergebnisse für Ihre Mandantinnen und Mandanten.



Jetzt klicken und informieren: datev.de/anwalt



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

die Richtigkeit der generierten Antworten oder Texte verlassen. Die Lösungsvorschläge müssen – ggf. anhand von Gesetzen oder Kommentaren – überprüft und ggf. auch vertieft werden. Die Chatbots ersetzen also keineswegs das (Mit-)Denken und die eigenständige Umsetzung der Aufgabe: Es muss nachgearbeitet und weitergedacht werden. Aber: Die Bots geben zumindest die Richtung vor, womit ein zeitlicher Vorsprung erreicht wird, da eine lange und umständliche Suche entfällt.

New Bing bietet zudem – bei *ChatGPT* ist das (noch) nicht der Fall – mit seinen Antworten weitere Links und Fragen zum Thema an, die möglicherweise gar nicht bedacht wurden. Das hilft, über die eigentliche Frage oder Aufgabe hinaus an dieser Stelle weiter zu recherchieren und so eine noch bessere Vorarbeit für den sachbearbeitenden Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin zu leisten.

Beachtet werden muss jedoch insbesondere auch der rechtliche Rahmen der Nutzung dieser Chatbots: Zum einen handelt es sich hier um „Datenkrallen“ – Chatbots speichern Daten! Deshalb ist es zwangsläufig erforderlich, nur anonymisierte Texte einzugeben. Verzichten Sie in jedem Fall auf

persönliche und finanzielle Daten, um beim Recherchieren nicht gegen Datenschutzbestimmungen zu verstoßen.

Geben Sie keinesfalls diskriminierende Daten ein und prüfen Sie die generierten Antworten und Textvorlagen auf entsprechende Inhalte, die es dann zu korrigieren gilt.

Darüber hinaus – die Quellen sind ja unbekannt – greift der Chatbot unter Umständen z. B. auf illegal ins Netz gestellte, möglicherweise lizenzierte, aber in vielen Fällen urheberrechtlich geschützte Daten zurück: Seien Sie also vorsichtig mit generierten Inhalten und nutzen Sie diese nicht zur eigenen Veröffentlichung, damit Sie sich nicht irgendwann wie auch immer gearteten Plagiatsvorwürfen aussetzen.

Fazit: Richtige Nutzung trägt zur Entlastung bei

Chatbots wie *New Bing* oder *ChatGPT* bieten vielfältige Möglichkeiten, auch und gerade im Anwaltssekretariat. Sie können – richtig genutzt – enorm zur Einsparung von Arbeitszeit beitragen. Auch wenn die Bots – zum Glück, was würden unsere Chefs sonst machen – keine Rechtsberatung er-

setzen können, so können sie doch gerade der Assistenz insbesondere bei Formulierungen und Recherchen helfen, mindestens aber in fachlicher Hinsicht als Kompass für die richtige Richtung dienen.

Hier geht's zu den Chatbots:

bing.com/new
chat.openai.com/chat
chat.openai.com

Mit kollegialen Grüßen



Carmen Wolf



Carmen Wolf

ist gelernte Rechtsanwaltsfachangestellte mit Weiterbildung zur Rechtswirtin und zur Kanzleimanagerin, Ausbilderin für Rechtsanwaltsfachangestellte sowie Büroleiterin der Koblenzer Rechtsanwaltskanzlei FROMM. Sie hat mehrere Fachbücher, wie „Arbeitshilfen für Rechtsanwaltsfachangestellte“ (7. Auflage 2020) und „RVG für Einsteiger“ (5. Auflage 2016) verfasst und ist Herausgeberin des „Infobrief anwaltsbüro“.

 [fromm-koblenz.de](https://www.fromm-koblenz.de)

Live Online FAO Seminare 2,5 Stunden für € 79,- netto



Wir bieten Ihnen ein einzigartiges Angebot mit täglichen LIVE ONLINE Seminaren an. Ihre Fortbildung können Sie gem. § 15 Abs. 2 FAO Live Online absolvieren.

Die Vorteile überzeugen:

Effizienz:

Praxisbezug, tagesaktuell, interaktiv! Von Top-Referenten kurzweilig und auf den Punkt gebracht vorgetragen!

Flexibilität:

Termine vormittags, nachmittags, „after work“ und auch samstags. Sie können sich bis zum Beginn des Seminars anmelden!

Preis/Leistung:

Unschlagbare 79,- Euro zzgl. ges. Umsatzsteuer für jeweils 2,5h Fortbildung einschl. PPP oder Skript oder Fallsammlung mit Lösung (jeweils als PDF) sowie ein Zertifikat

Themenvielfalt:

Wir bieten Ihnen eine Vielzahl von Themen aus 23 Fachgebieten an!



ChatGPT Intensiv- Webinar



Tom Braegelmann

So gelingt der Einsatz von
ChatGPT & Co. in der Kanzlei



28.06.2023



09:30 - 12:15 Uhr



26.09.2023



14:30 - 17:15 Uhr

Jetzt anmelden





©AdobeStock Olivier Le Moal

Klasse statt Masse: Zusatzqualifikationen als Sprungbrett

Doktor-, Fachanwaltstitel und LL.M.-Abschluss im Vergleich

Dr. Anja Schäfer & Dr. Katarzyna Pekala-Speer

Sehen Sie Ihre Anwaltstätigkeit als einen ständigen Kampf um Mandate an? Wenn Sie diese Frage bejahen, dann ist es höchste Zeit, durch entsprechende Qualifikationen wie Doktor- oder Fachanwaltstitel bzw. einem „Master of Laws“ Klasse zu zeigen und sich so mit Erfolg von der breiten Masse abzuheben. Lesen Sie in diesem Beitrag, warum Sie eine – oder auch mehrere – der hier vorgestellten Zusatzqualifikationen in Betracht ziehen sollten, wenn Sie als Expertin oder Experte zu einem bestimmten fachlichen Thema oder Rechtsgebiet wahrgenommen werden und anerkannt sein wollen.

Erfahren Sie darüber hinaus, welche Vor- und Nachteile die wichtigsten Qualifikationsnachweise für die Anwaltschaft haben

und was Sie konkret mit der jeweiligen „Eintrittskarte“ in den Expertenstatus erreichen können sowie für diesen investieren müssen.

Voraussetzungen für den Sprung in die Expertenliga

Der Sprung in die Expertenliga war nie so leicht möglich wie heute. Denn alles, was Sie dafür brauchen, stellt Ihnen die digitale Kommunikations- und Marketingwelt – zum Teil sogar kostenfrei – zur Verfügung. Völlig unabhängig von Kanzleigröße oder Marketingbudget können Sie sich als Expertinnen und Experten am Markt positionieren, sich als solche nicht nur in sozialen Netzwerken wie LinkedIn, sondern auch im unmittelbaren Kanzleiumfeld gegenüber der (potenziellen Mandantschaft) sichtbar und erleb-

bar machen und so an Bekanntheit und Reichweite gewinnen. Es ist beispielweise innerhalb kurzer Zeit möglich, mit einem Podcast zu starten, auf YouTube einen eigenen Kanal ins Leben zu rufen oder einen Blog zu veröffentlichen und so Mandate wie auch das Interesse von Medienvertretern oder für Sie relevante Kooperationspartner zu gewinnen.

Ein Expertenstatus ist neben einer glasklaren Positionierung, konsequentem Personal Branding und proaktivem Selbstmarketing das Mittel raus aus der von Unsichtbarkeit und Austauschbarkeit geprägten breiten Masse.

Denn eines ist heute nicht anders als früher: Um nicht nur in Ihrem Netzwerk, sondern auch darüber hinaus als Expertin

oder Experte wahrgenommen zu werden und anerkannt zu sein, müssen Sie über die entsprechende Expertise zu einem bestimmten fachlichen Thema oder einem speziellen Rechtsgebiet verfügen. Auch im Geldbeutel macht sich dies sichtbar: Denn Anwältinnen und Anwälte mit Spezialisierung erzielen laut **Star-Report 2020 der BRAK** höhere Gewinne als ihre Kolleginnen und Kollegen ohne Spezialisierung.

Die Promotion – Durchhaltevermögen und wissenschaftliche Eignung

Die Promotion ist eine der angesehensten Zusatzqualifikationen für Juristinnen und Juristen. Besonders für Personen, die eine akademische Laufbahn anstreben, ist sie unabdingbar. Sie weist nicht nur Forschungskompetenzen und wissenschaftliche Eignung nach, sondern auch Charaktermerkmale, die ebenfalls außerhalb der akademischen Welt hochgeschätzt werden: Durchhaltevermögen, Selbstdisziplin und Engagement für ein bestimmtes Fachthema.

Die Zulassung zur juristischen Promotion setzt einen Abschluss in Rechtswissenschaften voraus. Wer direkt nach dem Ersten Staatsexamen promoviert, hat noch das theoretische Wissen aus dem Jurastudium sehr präsent. Eine Promotion verbunden mit einer Stelle an einer Universität erleichtert den Zugang zur universitären Infrastruktur (Bibliotheken, Datenbanken, Angebot an Lehrveranstaltungen), zu Doktorvater oder Doktormutter und zum wissenschaftlichen Austausch mit anderen Doktorandinnen und Doktoranden. In diesem Fall kann eine Promotion den Start in den (Anwalts-)Beruf verzögern, verspricht dafür aber einen leichteren Einstieg, nicht nur bei großen, renommierten Kanzleien, sondern in der Regel auch ein lukrativeres Einstiegsgehalt. Der finanzielle Aspekt hat aber auch eine Kehrseite: Während einer Anstellung an der Universität – in den aller-

meisten Fällen nur in Teilzeit – verdient man beispielsweise als wissenschaftliche Mitarbeiterin deutlich weniger als eine regelmäßig in Vollzeit arbeitende Anwältin ohne Promotion in einer Kanzlei.

Wer dagegen bspw. nach dem Zweiten Staatsexamen nebenberuflich promoviert und in Teilzeit in einer Kanzlei arbeitet, sammelt bereits praxisbezogene Berufserfahrung und hat in den allermeisten Fällen eine deutlich bessere finanzielle Ausgangslage für die Zeit während der Promotion, muss im Einzelfall ggfs. sich jedoch intensiver mit den Herausforderungen des Zeitmanagements auseinandersetzen. Und das ist der Wermutstropfen: Unabhängig vom Einstiegsszenario ist die Promotion im Vergleich zu anderen Zusatzqualifikationen zweifelsfrei die zeitintensivste. Dies sollte man auf keinen Fall unterschätzen.

Der gesamte Prozess – von der Suche eines Themas und eines Doktorvaters bzw. einer Doktormutter, der Vorbereitung eines Exposés, über die Forschung, das Schreiben der Doktorarbeit, bis hin zur Verteidigung inklusive der, von der jeweiligen Hochschule verlangten, mündlichen Prüfung und ihrer Veröffentlichung – ist langwierig und wird nur in seltenen Fällen in weniger als zwei Jahren abgeschlossen. Bei komplexen Themen und umfangreicheren Doktorarbeiten kann es noch länger dauern. Regelmäßig wird das Privatleben eher hintenanstehen, da nicht selten die Freizeit für die Promotion geopfert werden muss. Dabei können auch bestimmte persönliche und/oder familiäre Lebensumstände sich neben der eigentlichen Dissertation als herausfordernd erweisen.

Für viele ist die eigene Promotion eine spannende intellektuelle Reise, die sehr erfüllend sein kann. Man muss aber bereit sein, nach einem zeitintensiven Jurastudium (und je nach Lebensabschnitt auch Referendariat) für weitere Jahre „die Schulbank zu drücken“. Denn es gilt, den langen Prozess



Gratis für Sie!

Aktuelle Fachzeitschriften und Datenbanken kostenlos testen!



8 Gutscheine pro Heft!

Wählen Sie aus 2 Themen:

- Jura-Studium
- Berufseinstieger

Fordern Sie am besten gleich Ihre gewünschten Gutscheinehfte an:

b.mahlke@schweitzer-online.de

Stichwort: MkG2022-2023

Schweitzer Thema
Interessante, wertvolle
Aspekte aus der Berufspraxis

<https://www.schweitzer-online.de/info/Praxiswissen-fuer-Rechtsanwaelte/>

Der Schweitzer Webshop:

www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

nicht nur zu beginnen, sondern auch zu beenden, da nur eine abgeschlossene Promotion das gewünschte Ansehen und auch den im Einzelfall sich daraus ergebenden (nicht nur finanziellen) Mehrwert einbringt.

Der Fachanwaltstitel – vertieftes praxisbezogenes Wissen

Wer in eine berufliche Zusatzqualifikation nicht so viel Zeit investieren will, sollte einen Fachanwaltslehrgang absolvieren und auf diese Weise das eigene praxisbezogene Wissen vertiefen. Aktuell werden 24 Fachanwaltsbezeichnungen verliehen. Man kann zwischen Fachgebieten wählen, die mindestens in Grundzügen zu den Pflichtfächern der Ersten Juristischen Staatsprüfung gehören, wie Strafrecht oder Handels- und Gesellschaftsrecht, oder aber Rechtsgebieten wie Medizinrecht oder Informationstechnologierecht, die man aus dem Jurastudium, wenn überhaupt, nur oberflächlich kennt. Zu den drei populärsten Fachgebieten gehören: Arbeitsrecht, Familienrecht und Steuerrecht – am 1.1.2023 wurde der entsprechende Fachanwaltstitel von 11101, 8940 und 4736 Personen geführt. Am seltensten wurde die relativ neue Fachbezeichnung „Fachanwalt für Sportrecht“ gewählt – zum selben Stichtag wurde diese von lediglich 45 Personen geführt¹.

Für die Verleihung eines Fachanwaltstitels setzt die Fachanwaltsordnung (FAO) voraus:

- ▶ eine dreijährige Zulassung als Anwalt bzw. Anwältin und eine Anwaltstätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung;
- ▶ eine Antragstellung bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer;
- ▶ einen Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse;
- ▶ einen Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen;
- ▶ ggf. ein Fachgespräch.

Die besonderen theoretischen Kenntnisse werden in der Regel durch die Teilnahme an einem fachanwaltsspezifischen Lehrgang nachgewiesen, der mit mindestens drei bestandenen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) abgeschlossen wird, deren Gesamtdauer 15 Zeitstunden nicht unterschreiten darf. Für die meisten Fachgebiete dauert der Fachanwaltslehrgang mindestens 120 Zeitstunden. Im Fachgebiet Steuerrecht werden zusätzliche 40 Zeitstunden für das Thema Buchhaltung und Bilanzwesen benötigt. Im Insolvenzrecht muss man mit einem Mehraufwand von 60 Zeitstunden

den für betriebswirtschaftliche Grundlagen rechnen. Man kann einen Fachanwaltslehrgang in drei bis sechs Monaten absolvieren – und das mittlerweile nicht nur vor Ort, sondern auch online. Im letztgenannten Fall sind nur die Klausuren in Präsenz zu schreiben. Die Kosten belaufen sich auf 1.700 bis 3.300 Euro inklusive Klausurgebühren, wobei diese umsatzsteuerfrei sind und je nach Fachgebiet sowie Anbieter differieren.

Länger kann es mit dem Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen dauern, die durch die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung von Fällen im Fachgebiet belegt werden. Je nach Fachgebiet benötigt man zwischen 40 Fällen (im Vergaberecht) und 160 Fällen (im Verkehrsrecht), wobei sich diese oft auf verschiedene Rechtsbereiche beziehen müssen. Bspw. braucht man im Fachgebiet Bank- und Kapitalmarktrecht von den erforderlichen 60 Fällen mindestens 30 rechtsförmliche Verfahren mit Bezug auf mindestens drei verschiedene, in § 14 I Nr. 1 bis 9 FAO gelistete Bereiche, davon jeweils mindestens 5 Fälle aus jedem dieser drei Bereiche.

Manch einer scheitert an der Fülle des sog. Fallnachweises. Es wird sehr empfohlen, hier

¹ Vgl. die Angaben der Website der BRAK, https://www.brak.de/fileadmin/04_fuer_journalisten/statistiken/2023/2023-Fachanwaltschaften.pdf, Zugang: 19.05.2023.



RA-MICRO ESSENTIALS

Einfach. Schnell. Startklar.
In der Cloud. In der Kanzlei.

Die neue browserbasierte Kanzleisoftware von RA-MICRO

bestehend einfach
zu bedienen

sicher und schnell
einsatzbereit

auf das Wesentliche
konzentriert



Jetzt informieren:
ra-micro.de/essentials
Infoline: 030 435 98 801



Besuchen Sie uns:

AdvoTec: 15./16. Juni 2023
RMCC RheinMain CongressCenter
Wiesbaden / Halle Nord / Stand 8.0

RA-MICRO

strategisch vorzugehen, rechtzeitig mit dem Sammeln von Fällen zu beginnen und diese minutiös und lückenlos zu dokumentieren (inklusive Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit sowie Stand des Verfahrens). Zusätzlich können eventuell noch vom Fachausschuss anonymisierte Arbeitsproben verlangt werden.

Zu beachten ist, dass die letzten drei Jahre vor der Antragstellung ausschlaggebend sind. Hier ist also ein gutes Timing gefragt: Einerseits sind die praktischen Fälle im betreffenden Zeitraum zu sammeln. Andererseits muss die gesamte Dokumentation vorliegen, d. h. nicht nur die Fallliste, sondern auch der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse. Bei der Wahl des Startzeitpunkts eines Fachanwaltslehrganges sollte man zusätzlich die Zeit für die Korrektur der letzten Klausur und für die Ausstellung des Zertifikats einkalkulieren.

Zudem ist nach der Fortbildung bereits vor der nächsten Fortbildung: Wer schon eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss gem. § 15 FAO kalenderjährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder an fachspezifischen der Aus- oder Fortbildung dienenden Veranstaltungen hörend oder dozierend teilnehmen. Die hörende Teilnahme setzt eine anwaltsorientierte oder interdisziplinäre Veranstaltung voraus. Bei dozierender Teilnahme ist die Vorbereitungszeit in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Benötigt werden dabei insgesamt mindestens 15 Zeitstunden. Bis zu fünf Zeitstunden können im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine entsprechende Lernerfolgskontrolle erfolgt.

Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen (wie ein Nachweis über die o. g. Lernerfolgskontrolle) unaufgefordert nachzuweisen.

Auch wenn man einen Fachanwaltslehrgang absolviert hat, aber noch keine Fachanwalts-

bezeichnung führt, ist man nach § 4 Abs. 2 FAO ebenfalls zur jährlichen Fortbildung verpflichtet, sonst verfällt der Lehrgang.

Der LL. M.-Abschluss – ein Blick über den Tellerrand

Juristische Fachexpertise kann auch durch das Absolvieren eines LL. M.-Studiengangs und den Abschluss eines „Master of Laws“ (Legum Magister/Magistra) nachgewiesen werden, der häufig anstelle einer Promotion erlangt wird.

Im Vergleich zur Promotion spricht der Zeitfaktor definitiv für einen LL. M.-Abschluss. Je nach Hochschule schließen Studierende mit juristischen Vorkenntnissen ein LL. M.-Studium berufsbegleitend in zwei bis vier Semestern ab. Auch das Schreiben einer Masterarbeit nimmt weniger Zeit in Anspruch, da sie nicht so umfangreich ist (an deutschen Hochschulen i. d. R. je nach Fakultät, 40 bis 90 DIN-A4-Seiten) und im Gegensatz zu einer Doktorarbeit keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit sich bringen muss. Es entfällt auch die Veröffentlichung, die von den Promovierenden sowohl Organisation als auch in den meisten Fällen eine zusätzliche Finanzierung benötigt. An einigen Hochschulen muss eine Masterarbeit auch nicht verteidigt werden, sondern sie wird nur korrigiert und benotet.

Voraussetzung für die Zulassung zum LL. M.-Studiengang ist ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium mit dem Abschluss Staatsexamen, z. B. Rechtswissenschaften, oder ein Abschluss eines einschlägigen Bachelor-Studiengangs mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten, z. B. Wirtschaftsrecht. Zudem wird bei berufsbegleitenden Studiengängen eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach dem Studienabschluss vorausgesetzt. Als solche gilt allerdings auch eine Tätigkeit im juristischen Vorbereitungsdienst (Referendariat).

Grundsätzlich ist zwischen einem LL. M.-Studiengang im Ausland und in Deutschland zu unterscheiden. Ein Masterstudium in Deutschland kann hinsichtlich der Studiengebühren günstiger sein als im Ausland. Es gibt staatliche Universitäten, an denen keine Studiengebühren erhoben werden und lediglich der Semesterbeitrag fällig wird (z. B. an der Universität Passau). In der Regel liegen die Studiengebühren für Studierende mit einem Abschluss in Rechtswissenschaften in Deutschland aber bei etwa 10.000 Euro. Auch der organisatorische Aufwand ist geringer als z. B. bei einem Studium im angelsächsischen Sprachraum. Bei einem berufsbegleitenden Studium in Deutschland kann man weiterhin in Vollzeit arbeiten, muss keine Vertretung für die Studienzeit organisieren und kann so die für den späteren Fachanwaltstitel notwendigen, besonderen praktischen Erfahrungen sammeln.

Ein im Ausland absolvierter Studiengang verbessert die Fremdsprachenkompetenz und gibt einen Einblick in das Recht eines anderen Landes oder in das internationale Recht. Andererseits setzt ein in Deutschland absolvierter LL. M.-Studiengang den Fokus auf das deutsche Recht und integriert nicht selten im Studienplan die Lerninhalte eines Fachanwaltslehrganges. Als Anwältin oder Anwalt schlagen Sie somit „zwei Fliegen mit einer Klappe“. Personen mit einem abgeschlossenen Fachanwaltslehrgang werden an einigen Hochschulen die besonderen theoretischen Kenntnisse angerechnet, wodurch sich sowohl die Anzahl der zu belegenden Module als auch die Studiengebühren reduzieren.

Sowohl den Fachanwaltslehrgang als auch einen LL. M.-Studiengang kann man ohne das Zweite Staatsexamen absolvieren. Den Fachanwaltstitel dürfen jedoch nur Anwältinnen und Anwälte führen. Den Abschluss „Master of Laws“ erhält man nach dem Absolvieren aller zu belegenden Module.

Anders als bei der Fachanwaltsbezeichnung benötigt man dazu keine besonderen praktischen Kenntnisse gemäß der FAO, sodass das Führen der im Einzelfall sehr herausfordernden Fallliste und deren Nachweis gegenüber der Kammer entfällt. Der LL.M.-Abschluss kann also eine interessante Option für Juristinnen und Juristen sein, die ohne das Zweite Staatsexamen in ihren Beruf starten wollen.

Mit den hier erläuterten Zusatzqualifikationen sind Sie auf dem Weg zu Ihrer Positionierung als Expertin oder Experte bereits einen großen Schritt vorangekommen.

Die heutige schnelllebige digitale Zeit verlangt auch von Ihnen sehr viel Flexibilität. Machen Sie sich daher bewusst, dass Ihre Positionierung sowie Ihre Sichtbarkeit als Expertin bzw. Experte nicht nur ein lebenslanger Prozess, sondern auch eine entspre-

chende Aufgabe ist, die mit Ihrer eigenen beruflichen sowie persönlichen Weiterentwicklung einhergeht.

Agieren Sie daher bei der Entscheidung für berufliche Qualifikationen vorausschauend. Folglich kann es bspw. nach dem erfolgreichen Abschluss eines „Master of Laws“, der die theoretischen Voraussetzungen für den Fachanwaltstitel inkludiert, regelmäßig sinnvoll sein, der jährlichen Fortbildung nach § 4 Abs. 2 FAO nachzukommen. Schließlich wissen Sie nicht, ob nicht doch irgendwann die Zeit für einen Fachanwaltstitel „reif“ ist.

Mit kollegialen Grüßen

Schäfer Katarzyna Pekala-Speer

Dr. Anja Schäfer &
Dr. Katarzyna Pekala-Speer



Dr. Anja Schäfer

ist Anwältin, Expertin für Networking & Female Leadership in Kanzleien und unterstützt als Mentorin Juristinnen schwerpunktmäßig in puncto Netzwerkaufbau, Selbstmarketing und Sichtbarkeit als Expertin. Sie veranstaltet regelmäßig Networking-Events von, für und mit Juristinnen und spricht über die genannten Themen alle zwei Wochen in ihrem [Podcast](#).

anja-schaefer.eu



Dr. Katarzyna Pekala-Speer

ist Juristin, promovierte Pädagogin, Philosophin und Expertin für juristische Fort- und Weiterbildung. Bei der ARBER-Seminare GmbH ist sie für die Leitung und Konzeption neuer LL.M.-Studiengänge zuständig. Mehr Informationen zu den berufsbegleitenden LL.M.-Studiengängen der ARBER-Seminare in Bildungskooperation mit der Ostbayerischen Technischen Hochschule (OTH) Amberg-Weiden finden Sie unter: arber-campus.de.

arber-campus.de



JURISTINNEN
netzwerken Podcast

Der Podcast von & mit **dr.anjaschäfer**

Die neue Art der Rechtsrecherche im Adobe Acrobat Reader



LawTracker, der smarte Assistent für Jurist:innen, der die Recherche in juristischen Datenbanken und Übersetzungen mit DeepL direkt im Acrobat Reader ermöglicht.

Mehr erfahren

wolterskluwer.com/lawtracker →



©Schäffer-Poeschel

Drei Fragen zu... „Innovative Rechtsberatung“ Ein Leitfaden für Wirtschaftskanzleien

Interview mit Dr. Anette Schunder-Hartung

Regulierung, politische Volatilität, Kostendruck: Kanzleien im B2B-Bereich stehen vor zahlreichen Herausforderungen und müssen sich mehr denn je fragen, wie sie sich zukunftsfähig aufstellen können. Rechtsanwältin und Kanzleiberaterin Dr. Anette Schunder-Hartung hat deshalb führende Köpfe aus 20 wirtschaftsnahen Rechtsgebieten befragt: Welche Faktoren prägen den Arbeitsalltag? Was ist für einen langfristig erfolgreichen Marktauftritt zu tun? Im Interview verrät sie, worauf es nach Ansicht der Expertinnen und Experten künftig ankommen wird. Das ist spannend für alle Juristinnen und Juristen, die sich mit strategischen Weichenstellungen

beschäftigen – als Nachwuchskräfte, mitten im Arbeitsalltag oder als alte Hasen mit Blick auf die Beitragssicherung im Versorgungswerk.

Frau Schunder-Hartung, woher kam der Impuls, ein Buch zum Thema innovative Rechtsberatung herauszugeben und führende Köpfe zu diesem Thema zu interviewen?

In unseren aHa-Kanzleireihen reden wir seit vielen Jahren über die Frage, welche Herausforderungen Wirtschaftssozietaeten zu stemmen haben – gerade als Mittelstandsberatende. Während es in den 2010er-Jahren eher um technische Zu-

kunftsfragen ging, hat die digitale Transformation seit Beginn der 2020er-Jahre den Fokus verschoben: Wir sprechen darüber, wie wir uns in einer immer schwierigeren Sandwichposition behaupten können. Druck bekommen Anwältinnen und Anwälte ja mittlerweile nicht mehr nur von der Konkurrenz – auch automatisierte Dienstleister erobern zunehmend die Beratungswelt. Von der veränderten Erwartungshaltung und neuen Ansprüchen beim juristischen Nachwuchs ganz zu schweigen. Das erlebe ich gerade live von beiden Seiten: Zwei unserer drei Kinder haben Jura studiert und stellen als Prädikatsjuristen ungeahnte Anforderungen an ihre künftigen Arbeitgeber.

Wie kann das Buch **Kanzleien bei der nachhaltigen Kanzleientwicklung unterstützen?**

Gemeinsam mit den unterschiedlichsten Köpfen unserer Reihen habe ich Beratungsfelder aufgelistet, die wir für besonders zukunftsträchtig halten. Das reicht von Arbeitsrecht, Banking & Finance, Compliance, Corporate/M&A über Datenschutz- und IT-Recht bis hin zu praktisch so präsenten Gebieten wie Energierecht, Freizeit und Tourismus oder Immobilien- und Baurecht. Insolvenzrecht, Kartellrecht und Restrukturierung kommen ebenso zur Sprache wie die besonderen Herausforderungen des internationalen Rechts, des Notariats oder der Patentkanzlei. Um Prozessführung geht es ebenso wie um Umweltrecht, Vergaberecht und Versicherungsrecht. Vertriebs- und Handelsrecht sind ebenso ein Thema wie das Wirtschaftsstrafrecht.

In zwei allgemeinen Teilen werden die Zukunft der unternehmensinternen Rechtsberatung und die spezifischen Herausforderungen der juristischen Geschäftsentwicklung als solcher begutachtet. Ein Übersichtsteil mit Zusammenfassung und Ausblick rundet das Ganze ab.

„Im Ergebnis erhalten Sie in bisher beispielloser Weise zu vier einheitlichen Fragestellungen Do's and Don'ts – und das aus der Feder gestandener Praktikerrinnen und Praktiker.“

Dabei sprechen alle Beteiligten auch Empfehlungen für die Weichenstellungen mit Blick auf die nächsten zehn Jahre aus. Denn eines ist sicher: Die weiteren Entwicklungen gehen uns alle an. Auch diejenigen unter uns, die (wie ich) der Babyboomer-Generation angehören, wünschen sich nach dem Ende

ihrer aktiven Erwerbslebens schließlich Altersbezüge aus stabilen Versorgungswerken.

In „Innovative Rechtsberatung“ geht es auch darum, welche Skills künftig gefragt sein werden. Könnten Sie uns beispielhaft eine Qualifikation nennen, die nach Meinung Ihrer Interviewpartner an Bedeutung gewinnen wird?

Wer sich künftig als Experte bzw. Expertin behaupten will, muss vor allem eines können: Nachahmungsfest arbeiten!

„Was heute als Kern juristischen Wissens und Könnens an den Universitäten vermittelt wird, ist in absehbarer Zeit für die Praxis eben nicht mehr „ausreichend“.“

Sachverhalte zu konfigurieren und darauf Rechtsregeln anzuwenden, um Prognosen und Entscheidungen zu generieren, ähnelt gar zu sehr der Gleichung „Data x Algorithmus = Entscheidung“. Da muss mehr und noch anderes Basiskönnen her, sei es mit Blick auf die früher so gerne belächelten Soft Skills, sei es hinsichtlich eines Verständnisses der Grundlagen des Programmierens. In den Kanzleireihen haben wir uns gerade über das Thema „Verhandeln in virtuellen Zeiten“ unterhalten. Das wiederum ist verbunden mit dem Komplex der guten Kommunikation, bei dem nach meiner Erfahrung noch immer vieles schiefgeht in den Kanzleien. Beispielsweise leidet das Cross-Selling darunter, dass x dem y irgendwann einmal einen Fehler vor die Füße geworfen hat. Und y jetzt gar nicht mehr einsieht, „seine“ Mandanten mit x zu teilen. Oder man verliert sich in Kämpfen um unversöhnliche Positionen, anstatt nach den dahinterliegenden Interessen für einen Ausgleich zu su-

chen. Was dann, sobald man diese Kunst beherrscht, wiederum ein zentrales Unterscheidungsmerkmal zu jeder KI ist: Technischen Systemen fällt es viel schwerer als Menschen, um die Ecke zu denken.

Vielen Dank für Ihre Zeit und Ihre Antworten!



Dr. Anette Schunder-Hartung
(Hrsg.)
Innovative Rechtsberatung

Strategien und Handlungsfelder für nachhaltige Kanzleientwicklung
Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart, 2023
192 Seiten, ISBN: 9783791057934

Mit kollegialen Grüßen

A. Schunder

Dr. Anette Schunder-Hartung



Dr. Anette Schunder-Hartung

ist seit über 30 Jahren Juristin und war in dieser Zeit in unterschiedlichen Positionen tätig, u.a. viele Jahre lang als Schriftleiterin der NJW-Gruppe, zuletzt als Chefredakteurin des Anwalts handbuchs Kanzleien in Deutschland. Zudem hatte die Rechtsanwältin an der Frankfurter Universität von 2008 – 2013 den Lehrauftrag für Vergaberecht inne. Seit 2015 berät sie als Inhaberin von aHa Strategische Geschäftsentwicklung mit ihrem Team Kanzleien, Unternehmen, Medienhäuser und Hochschulen entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Sie ist eine viel gefragte Schulungsleiterin und Moderatorin.

aha-entwicklung.de

MKG GEWINNSPIEL



Gewinnen Sie das Buch:
"Innovative Rechtsberatung"
von Herausgeberin Anette
Schunder-Hartung

Zum MkG-Newsletter
anmelden und automatisch
am Gewinnspiel teilnehmen

**Jetzt anmelden und
gewinnen**

Teilnahme bis 30. Juni



©AdobeStock tomertu

Zeige mir Deine Website und ich sage Dir, wer sich bei Dir bewirbt

Oder: Wie ziehen Sie im Recruiting Ihre Wunschmitarbeitenden an?

Von Christiane Jakobus

Nutzen Sie bereits Ihre Website als Ihre digitale Visitenkarte? Oder steht die Mandatsakquise im Vordergrund? Gerade kleine und mittelständische Kanzleien sind bei dieser Frage klar aufgestellt: Mandatsakquise vorweg! Schließlich bringen die Mandate den Umsatz im Vergleich zum Kostenfaktor Personal. Hinzu kommt, dass Personalbedarf insbesondere bei kleinen Kanzleien nur punktuell besteht, während neue Mandate zu jeder Zeit willkommen sind.

Bevor Sie sich jetzt gedanklich für eine Seite entscheiden, geben wir Entwarnung. Warum sich in ein Entweder-Oder zwingen? Die Zauberformel besteht aus dem kleinen Wörtchen „und“. Denn die Unterschiede in der Ansprache sind gar nicht so groß, wie es auf den ersten Blick scheint.

Gute Gründe, die Kanzleiwebsite für Recruiting zu nutzen

Grundsätzlich gibt es viele Gründe, eine Kanzleiwebsite auch als Baustein für erfolgreiches Recruiting zu nutzen. Drei dieser Gründe sind die folgenden:

Eine Website ist häufig die erste Anlaufstelle für potenzielle Stellenbewerberinnen und -bewerber, insbesondere wenn Bekanntheitsgrad oder Empfehlungsnetzwerk in Sachen Recruiting nicht stark ausgeprägt sind. Eine übersichtlich gestaltete, informative Website prägt so die Wahrnehmung Ihrer Kanzlei – bei potenziellen Talenten ebenso wie potenziellen Mandantinnen und Mandanten!

Kanzlei = Kanzlei? Seien wir ehrlich: Die Tätigkeiten und Herausforderungen für Anwältinnen und Anwälte sind oft vergleichbar. Das Umfeld macht den Unterschied! Auf Ihrer Website haben Sie die Chance, sich von Ihrem Wettbewerbsumfeld abzuheben und Ihre Werte, Mission sowie wichtige Informationen zu Kanzleikultur wie -geschichte und Fachgebieten zu vermitteln. Machen Sie deutlich, warum es attraktiv ist, für Sie zu arbeiten. Das gibt Interessierten die Chance, vorab zu prüfen, ob ihre persönlichen wie beruflichen Ziele in Ihrem Umfeld zu erreichen sind und eine Werte-Übereinstimmung besteht.

Viele Kanzleien engagieren sich in gesellschaftlichen Fragen, beispielsweise

durch Beiträge zum Umwelt- und Klimaschutz. Diese Themen gewinnen auch im persönlichen und privaten Bereich zunehmend an Bedeutung. Warum also das Engagement nicht auf der eigenen Website hervorheben? Auch hier gilt wieder Win-Win: Die Mandantschaft fühlt sich abgeholt, bei möglichen Bewerberinnen und Bewerbern können Verbundenheit und das Interesse daran geweckt werden, zukünftig das Kanzleigeschehen aktiv mitzugestalten.

Was macht Ihre Website im Legal Recruiting erfolgreich?

Nachfolgend finden Sie fünf Tipps für den gelungenen Internet-Auftritt im Kampf um die besten Köpfe:

1. Wertvolle Mitarbeitende verdienen eine Top-Karriereseite

Machen Sie es Kolleginnen und Kollegen, die Sie gewinnen möchten, so einfach wie möglich. Eine individuelle Karriereseite, direkt abgestimmt auf häufige Fragen, Ihre Assets und aktuelle Stellenausschreibungen, verstärkt die Anziehung von Talenten deutlich. Auch die Einbindung von Mitarbeiterprofilen oder Feedback aus dem Team kann ein effektives Recruiting-Instrument sein.

2. Veröffentlichen Sie Ihre konkreten Stellenangebote

Häufig werden Stellenausschreibungen lieblos nach dem Copy-Paste-Prinzip erstellt. Damit vertun Sie Ihre wertvolle Chance, sich gezielt an Ihre Wunsch-Talente zu richten. Welche besonderen Herausforderungen und Entwicklungschancen sind mit einer Mitarbeit in Ihrem Hause verbunden? Was bieten Sie? Wo heben Sie sich eventuell vom Wettbewerbsumfeld ab? Ihre Stellenausschreibung – Ihre Bühne.

3. Machen Sie Bewerbungsverfahren und Einstellungskriterien transparent

In der Regel ist es nicht das Bewerbungsverfahren und die Schnelligkeit des Prozesses an sich, die zu Absagen führen. Entscheidend sind vielmehr Transparenz und Erwartungsmanagement: Worauf dürfen sich Bewerberinnen und Bewerber einstellen? Welche Schritte sieht der konkrete Bewerbungsprozess üblicherweise vor? Wie lange dauert es voraussichtlich von der ersten Kontaktaufnahme bis zum unterschriebenen Arbeitsvertrag? Je klarer das Bild ist, das sich die Interessierten von Anfang an machen können, umso stärker werden Sie auch von Anfang an Commitment erfahren.

4. Halten Sie die Kontaktaufnahme so einfach wie möglich

Bewerberinnen und Bewerber gewöhnen sich zunehmend an niedrige Hürden für Kontaktaufnahmen und Bewerbungen. Einige Kanzleien nutzen bereits die 60-Sekunden-Bewerbungen, die im ersten Schritt allein über ein Formular und ohne CV sowie Zeugnisse auskommt. Ein Kontaktaufnahmeformular und die Möglichkeit, unkompliziert bzw. unverbindlich per Mail oder Telefon mit Ihnen ins Gespräch zu kommen, macht den Bewerbungsprozess nahbar und menschlich. Idealerweise nennen Sie hier konkrete Ansprechpersonen und fügen Bilder von ihnen ein.

5. Mobilgeräte auf dem Vormarsch

Jobsuchen werden zunehmend über mobile Geräte durchgeführt. Umso wichtiger ist es, dass sich Ihre Website an verschiedene Bildschirmgrößen und Geräte anpassen kann und die Menü-Führung unabhängig vom Gerät leicht funktioniert. Denn so stellen

Sie sicher, dass auf jedem verwendeten Gerät leicht und strukturiert auf alle Informationen, die für eine Entscheidung notwendig sind, zugegriffen werden kann.

Mein Fazit:

Die Kanzleiwebsite spielt im Kampf um die besten Köpfe eine essenzielle Rolle. Das lässt sich wunderbar mit dem Ziel der Mandatsakquise verbinden. Werte, Kanzleikultur, Arbeitsumfeld, Engagement, Fachbereiche und Persönlichkeiten sind sowohl für die Mandantschaft als auch für potenzielle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter interessant.

Um eine Website als effektives Rekrutierungstool nutzen zu können und für Talente noch attraktiver zu gestalten, reichen oft kleine, leicht umzusetzende Maßnahmen. So können sich Anwaltskanzleien optimal positionieren und die richtigen Talente anziehen, um weiterhin zu wachsen und auch in Zukunft erfolgreich am Markt zu bestehen.

Mit kollegialen Grüßen

Christiane Jakobus

Christiane Jakobus



Christiane Jakobus

ist Volljuristin und Geschäftsführerin der u. a. auf Juristen und Compliance-Experten spezialisierten Personalberatung Weber-Jakobus. Neben bundesweitem Headhunting und klassischer Personalvermittlung berät sie v. a. kleine und mittelständische Kanzleien und Unternehmen im Legal Recruiting und unterstützt Kandidatinnen und Kandidaten als zert. Senior Business Coach (DBVC) und zert. e-Trainerin (FernUniversität Hagen) im Rahmen der Berufs- und Karriereplanung.

 weberjakobus.com

Hier geht es zu:

MKG ONLINE

FACHINFO-MAGAZIN



FOLGEN SIE UNS AUCH
AUF LINKEDIN

IMPRESSUM

FFI-Verlag

Verlag Freie Fachinformationen GmbH

Leyboldstraße 12
50354 Hürth

Ansprechpartnerin

für inhaltliche Fragen im Verlag:

Jasmin Kröner
02233 80575-13

kroener@ffi-verlag.de
www.ffi-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten

Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Haftungsausschluss

Die im Magazin enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen können Herausgeber:innen/Autor:innen und der Verlag trotz der gewissenhaften Zusammenstellung keine Haftung übernehmen. Die Autor:innen geben in den Artikeln ihre eigene Meinung wieder.

Bestellungen

ISBN: 978-3-96225-138-3

Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen jederzeit gegenüber dem Verlag möglich.

Erscheinungsweise

6 Ausgaben pro Jahr, nur als PDF, nicht im Print. Für Bezieher kostenlos.

Bildquellennachweise

Cover: AdobeStock/PCH.Vector
AdobeStock/Michal Hubka

Partnerunternehmen



☎ 040 44183 110

b.mahlke@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de



☎ 0911 31941038

datev-anwalt-vertrieb@datev.de
www.datev.de



☎ 0221 9373 808

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de
Fachanwaltskurse mit nur 9 Präsenztagen



☎ 0228 919 11 19

info@juristische-fachseminare.de
www.juristische-fachseminare.de



☎ 030 43598 801

info@ra-micro.de
www.ra-micro.de



☎ 02631 801 2222

info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.de



☎ 0681 5866 44 66

vertrieb@juris.de
www.juris.de/berufseinstieg



☎ +49 69 5060 260 85

johanna.kapapa@variolegal.de
www.variolegal.de



☎ 02233 8057 512

info@ffi-verlag.de
www.ffi-verlag.de

Kollegiale Kooperationen mit



Deutscher Anwaltverein
Arbeitsgemeinschaft
Kanzleimanagement



Münchener Anwaltverein e.V.



Kölner Anwaltverein
e.V.



SH
Selbsthilfe der
Rechtsanwälte e.V.



HAV
HAMBURGISCHER
ANWALTVEREIN e.V.

Mehr Mandanten und Mandantinnen gewinnen

Exklusive Praxistipps für nachhaltiges Mandantenwachstum auf kanzleimarketing.de!

Sichtbarkeit Ihrer Kanzlei online erhöhen



Praxisnahe Tipps zur Mandantenbindung



Erfolgreiche Mandantenakquise online



Erfolgreiche Positionierung Ihrer Kanzlei

